

# Meister & Partner

## Anwaltskanzlei

Anwaltskanzlei, Industriestraße 31, 45899 Gelsenkirchen

Staatsanwaltschaft Essen  
Zweigertstr. 56  
45130 Essen

**Roland Meister** Rechtsanwalt  
Strafrecht, Asyl- und Aufenthaltsrecht

**Frank Stierlin** Rechtsanwalt  
Arbeitsrecht, Allgemeines Zivilrecht

**Frank Jasenski** Rechtsanwalt  
Strafrecht, Asyl- und Aufenthaltsrecht

**Peter Weispfenning** Rechtsanwalt  
Arbeitsrecht, Versammlungsrecht, Erbrecht

**Yener Sözen** Rechtsanwalt  
Strafrecht, Asyl-+ Aufenthaltsrecht  
Versammlungs-+ Vereinsrecht

**Peter Klusmann** Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Sozialrecht  
Fachanwalt für Migrationsrecht

Industriestraße 31, 45899 Gelsenkirchen (Horst)  
Telefon: 0209/35 97 67 0 Fax: 0209/35 97 67 9  
e-mail: RAeMeisterpp@t-online.de

Bei Zahlungen und Schriftverkehr bitte angeben:

2-24/00026

Sachbearbeiter: Rechtsanwalt Klusmann  
Gelsenkirchen, 24.05.2024

**In dem Ermittlungsverfahren**  
**./. Rechtsanwalt Roland Meister**  
**- 29 Js 326/24 -**

beantrage ich,

**das Ermittlungsverfahren gem. § 170 Abs. 2 StPO einzustellen.**

### **Begründung:**

Aus dem Ermittlungsvorgang ergibt sich kein Tatverdacht gegen meinen Mandanten in Bezug auf einen Verstoß gegen Strafvorschriften des VersammlG NRW.

Es ist bereits unklar, welcher strafrechtliche Vorwurf überhaupt gegen meinen Mandanten erhoben wird. Angeführt wird § 27 Abs. 2 VersammlG NRW. Diese Vorschrift stellt die von den Angaben des Veranstalters wesentlich abweichende Durchführung einer Versammlung unter Strafe. In der Strafanzeige heißt es dagegen „*Durchführung einer Versammlung entgegen Beschränkungen.*“

Für einen Verstoß gegen § 27 Abs. 2 VersammlG NRW bestehen keinerlei Anhaltspunkte. Die Versammlung wurde entsprechend den durch das Polizeipräsidium Essen bestätigten Angaben in der Anzeige durchgeführt, dies betrifft insbesondere auch ihre Örtlichkeit.

Mein Mandant hatte in seiner Versammlungsanzeige vom 15.11.2023 zunächst die Porschekanzel als Versammlungsort und Ausgangspunkt für einen Aufzug benannt. Auf die Mitteilung des Polizeipräsidium Essen, dass dieser Ort wegen eines Weihnachtsmarkts und des hierfür geltenden Sicherheitskonzepts angeblich nicht zur Verfügung stehe, benannte mein Mandant den Limbecker Platz als alternativen Versammlungsort für eine nurmehr ausschließlich stationäre Kundgebung. Mit Bescheid vom 16.11.2023 wurde als

Versammlungsort „Logenstraße Ecke Limbecker Straße neben dem Haupteingang zum Einkaufszentrum Limbecker Platz“ bestätigt. Eine Kopie der Versammlungsbestätigung ist als Anlage beigefügt.

Im Widerspruch zu dieser Bestätigung wurde dann durch die vor Ort eingesetzten Polizeikräfte ohne Grund vehement und immer wieder versucht, die Versammlungsteilnehmer in einen von dem bestätigten Versammlungsort abweichenden, vom Haupteingang des Einkaufszentrums entfernteren Bereich der Logenstraße abzudrängen, die Versammlungsfläche massiv zu beschränken sowie das Auslegen und Aufhängen von Plakaten und Bannern zu unterbinden, da diese angeblich außerhalb der Versammlungsfläche lägen. Hiergegen richtete sich berechtigterweise der Widerspruch meines Mandanten als Versammlungsleiter und Protest von Versammlungsteilnehmern.

Es entspricht daher in keiner Weise den Tatsachen, wenn in der Strafanzeige (Bl. 3 der Akte, 5. Absatz) behauptet wird: „*Herr Meister signalisierte sofort, dass er sich nicht an der oben beschriebenen Örtlichkeit, die auch durch ihn selbst angezeigt und eingereicht wurde, versammeln wollte. Er beabsichtigte einen Aufstellort unmittelbar im Bereich Limbecker Straße, Ecke Limbecker Platz, dortige Fußgängerzone, zu wählen.*“, handelte es sich hierbei jedoch genau um den durch das Polizeipräsidium Essen bestätigten Versammlungsort.

Richtig ist vielmehr, dass mein Mandant berechtigterweise die willkürliche Zuweisung eines abweichenden Versammlungsortes, die damit verbundene fortlaufende Abdrängung und Behinderung der Versammlung sowie insbesondere seiner Tätigkeit als Leiter durch die Polizei beanstandete.

Es erscheint vor diesem Hintergrund absurd, wenn in der Strafanzeige (Bl. 4 der Akte) behauptet wird, die Kommunikation zwischen meinem Mandanten und dem Unterzeichner der Anzeige habe nicht auf Gegenseitigkeit beruht. Für eine „Gegenseitigkeit“ bestand angesichts des polizeilichen Vorgehens keinerlei Grundlage. Tatsache ist vielmehr, dass durch die Polizei von Anfang an versucht wurde, die Versammlungsfläche entgegen der Bestätigung an einen abweichenden Ort zu verlagern und Versammlungsteilnehmer abzudrängen. Dies brauchte mein Mandant nicht zu akzeptieren.

Der Vorwurf rechtswidrigen Verhaltens ist daher gegen die verantwortlichen Polizeikräfte zu richten, nicht gegen meinen Mandanten.

Dementsprechend wurde auch in den Medien kritisch über die Vorgänge berichtet. Einen Ausdruck aus dem online-Bericht in [www.derwesten.de](http://www.derwesten.de) füge ich als Anlage bei.

Nach alledem wird daher das Verfahren einzustellen sein.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Klusmann  
Rechtsanwalt